

Land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung Agenturinformation - Versicherungsschutz für Schäden an geliehenen Arbeitsgeräten



Sicherlich ist Ihnen das auch schon passiert: Sie leihen sich etwas aus und dann geht es kaputt. Wer jetzt auf seine Haftpflichtversicherung setzt, wird leider enttäuscht. Denn Schäden an geliehenen Sachen sind fast immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das hat gute Gründe, denn der Einschluss von Leihschäden würde zu höheren Versicherungsbeiträgen führen. Die wollen die wenigsten Versicherungsnehmer bezahlen.

Bei Alltagsartikeln ist dies sicher unbedenklich, bei teuren Arbeitsgeräten hingegen sehr ärgerlich. Denn die Maschine wird weiterhin benötigt. Möglicherweise reagiert der Verleiher ungehalten. Gute Nachbarschaft endet im Streit. Das muss nicht sein.

Die GHV DARMSTADT bietet spezielle Versicherungslösungen an. Die Gewahrsamschäden können in der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Damit sind fremde Sachen versichert, die der Versicherungsnehmer in Gewahrsam nimmt, um sie im eigenen Betrieb oder zur Nachbarschaftshilfe zu verwenden. Dies umfasst auch die Zugmaschine, die selbstfahrende Arbeitsmaschine, den Anhänger und das Arbeitsgerät.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen ist ebenfalls ein Einschluss möglich. Gegenstände, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, sind im Umfang des fremden Eigentums mitversichert, wenn hierfür eine Mitgliedschaft in einem Maschinenring oder einer eingetragenen Genossenschaft besteht.

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden bezieht sich auf äußere Ereignisse wie Unfälle oder Brände. Zusätzlich können Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden einbezogen werden. Dies umfasst u. a. Bedienungsfehler. Ein Beispiel stellt die angezogene Auflaufbremse des Anhängers dar, die während der Fahrt zu Radschäden an dem geliehenen Anhänger führt.

Generelle Voraussetzung bleibt, dass der Versicherungsnehmer den Schaden verschuldet hat. Reine Verschleißschäden gelten nicht als Gewahrsamschäden, z. B. abgefahrte Reifen oder poröse Hydraulikschläuche. Sie lagen schon vor und sind deshalb nicht vom Versicherungsnehmer zu vertreten.

Durch den Einschluss der Gewahrsamschäden sind die Schäden *an* der geliehenen Sache abgedeckt. Vertragsstrafen oder Nutzungsausfälle sind ausgenommen. Die Folgeschäden *durch* die geliehene Sache werden gesondert betrachtet. Das sind beispielsweise die Schäden eines Autofahrers, der auf ein geliehenes Anbaugerät auffährt, das sich vom Schlepper gelöst hat. Hier bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig, die für den Schlepper bzw. dessen Halter besteht.

Im Vollschutz sind die Gewahrsamschäden beitragsfrei mit einer Versicherungssumme von 18.000 Euro mitversichert. Ein Einschluss in den Basisschutz ist gegen Zusatzbeitrag möglich. In beiden Varianten können auch höhere Versicherungssummen und die Mitversicherung der Brems-, Betriebs- und Bruchschäden vereinbart werden. Es gilt eine Selbstbeteiligung von zwanzig Prozent.

Aus Sicht des Eigentümers ist wiederum eine Maschinenbruchversicherung interessant. Sie umfasst auch Vandalismus, Verschleiß- und Konstruktionsfehler. Als Ergänzung sind auch Ertragsausfälle versicherbar, die aufgrund eines versicherten Ereignisses eintreten. Dies kann z. B. den kaputten Mähdrescher betreffen, der wegen ausstehender Ersatzteile nicht rechtzeitig repariert wird.

Gewahrsamschäden Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Der Abschluss ist mit folgenden Versicherungssummen, Vertragsdauer und der Option Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden mit zu versichern möglich:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt immer 10% mind 100 €.

Versicherungssummen:

Bis 12.000 €, bis 18.000 € (Vollschutz Voraussetzung), bis 30.000 €, bis 50.000 €

Bei einer bis 4 jährigen Vertragsdauer ist der Jahresbeitrag geringer als bei einer bis 5 jährigen Vertragsdauer.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Beim Vollschutz gilt 150,-- EURO Selbstbeteiligung je Schaden)

Deckungsumfang: ■ = mitversichert □ = Beitragszuschlag erforderlich

Diese Übersicht stellt nur auszugsweise den gegebenen V-Umfang dar. Es gelten die AHB, BHB und BBU LW/B

Haftpflicht aus	Vollschutz	Basischutz	Haftpflicht aus	Vollschutz	Basischutz
- Betriebsgebäude, Wohnhaus, bewirtschafteten Flächen	■	■	- Photovoltaikanlage (Eigennutzung) - zusätzlich Stromeinspeisung	■	■
- Vermietung von Immobilien und Flächen an Betriebsfremde bis 20.000 EURO Jahresbruttomietwert	■	□	- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (gilt nicht für Betriebsstätten in Ostdeutschland) aus	■	■
- als Bauherr bis ... TEUR Bausumme in der Landwirtschaft bis ... TEUR	600 600	500 500	- Lagerung von - Jauche, Gülle, Sickersäften bis 1.200.000 Liter	■	■
- Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Produkthaftpflicht) bei Direktvermarktung	■	■	- festem Stallung - Mineralölen (z. B. Heiz-/Dieselöle) bis 10.000 Liter	■	■
- Herstellung von Wein (Eigenerzeugnis)	■	■	- <i>Einschluß von Eigenschäden</i> - Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel	■	■
- Produkthaftpflicht (Saatgutvermehrung)	□	□	- sonstigen umweltgefährlichen Stoffen bis Gesamtlagermenge 1.000 l Fassungsvermögen der einzelnen Behälter mit nicht mehr als 250 Liter	■	■
Tierhaltung			- Festdünger bis 50 Tonnen	■	■
- Nutztiere	■	■	- Mehrmengen	□	□
- Zuchttiere zum Belegen fremder Tiere	■	□	- <i>bedingter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</i>	■	■
- Zugtiere zu Lohnarbeit	■	□	- <i>Abschwemmschäden (bedingt) von Gülle, Jauche, festem Stallung</i>	■	■
- Flurschäden bei Weidebetrieb	■	□	- <i>bedingt erlaubtem Verbrennen von Unkraut- und Ernterückständen</i>	■	■
- Hundehaltung	■	□	- Umweltschadensversicherung (Basis) für fremde Böden und Gewässer im Rahmen der o. g. Mengenschwellen	■	■
- sonstige Tierhaltung (z.B. Pferde, Wild)	□	□			
- Schäferei/Wanderschäferei (- 50 Tiere)	■	□	- Arbeitsmaschinen als „Anlagen“ mit Hydrauliköl und Diesel (im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)		
- Geflügelzucht bis 1000 Tiere	■	□			
- Rinder-, Kälber- oder Schweinemast bis 350 Tiere	■	■	- Kfz bis 6 km/h	■	■
- Kutsch- und Planwagenfahrten gewerbl.	□	□	- Kfz über 6 km/h auf Betriebsgelände	■	□
- Reithalle/-platz	□	□	- Arbeitsmaschinen		
- Regreß der Berufsgenossenschaft auch für Familienangehörige	■	■	- selbstfahrend bis 20 km/h (z. B. Mäh-drescher) im eigenen Betrieb	■	■
- Holzurückarbeiten	□	□	- zu Lohnarbeit (gilt nicht im Lohnmaschinenbetrieb, dann gegen Beitrag zu versichern)	■	□
- Lohnmaschinenbetriebe	□	□	- Rad-, Schaufel- und Baggerlader bis 20 km/h im eigenen Betrieb	■	□
- Ferien auf d. Bauernhof, Zimmerverm.	■	□	- Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h im eigenen Betrieb	■	□
- Ländliche Schankwirtschaft	■	□	(einschl. Nachbarschaftshilfe u. Einsatz im Maschinenring)		
- selbstorganisierte Hoffeste, Tag d. off. Tür	■	■	- Be- und Entladeschäden	■	■
- Stellplatzvermietung für bis zu 15 Zelte, Wohnmobile oder Boote	■	□	- Wir gewähren bis 10% Nachlaß auf den Tarifbeitrag für Kfz, Arbeitsmaschinen oder Betrieben bei Einsatz von	■	■
- Kutschen/Schlitten für nicht gewerbliche Personenbeförderung	■	□	- Bio-Diesel		
- Privathaftpflicht (sämtl. in Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige unbeschadet Alter, Familien-, Berufsstand)	■	■	- biologisch abbaubarem Hydrauliköl		
- Privathaftpflicht Altenteiler (gleiches Hof/Wohngrundstück des VN oder zweites Hofgrundstück)	■	■	- Betriebsumstellung auf biologisch abbaubare Öle, Fette und Kraftstoffe		
- Kleinkläranlagen für häusl. Abwässer	■	■	- Versicherungssummen	■	■
- Auslandsschäden	■	■	3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden		
- Gewahrsamschäden	■	□	200.000 EUR für Vermögenssch.		
- am Inventar gepachteter Betriebe	■	□	1.500.000 EUR für Umwelthaftpflicht-Basisdeckung		
- Allmählichkeitsschäden	■	■	1.500.000 EUR für Umweltschadensversicherung	■	■
- öffentlich-rechtliche Ansprüche	■	■	soweit Sonderbedingungen nicht Abweichendes regeln		
- Verlust fremder Schlüssel / Codekarten	■	■			